

Satzung der Jagdgenossenschaft Steinheim

Auf Grund § 6 Abs.2 Landesjagdgesetz (LJagdG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 1.Juni 1996 (GBl. S.369) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Unterbringungsgesetzes und des Landesjagdgesetzes vom 11. Oktober 2007 (GBl. S. 473) und § 1 der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (LJagdDVO) vom 01. Juli 2004 (GBl. S. 469), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.06.2002 (GBl. S. 283), hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft Steinheim am Albuch am 27. November 2007 folgende

S a t z u n g

beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

1. Die Grundflächen der Teilortsmarkungen Steinheim, Sontheim/St., Neuselhalden und Gnannenweiler bilden den gemeinschaftlichen Jagdbezirk „Steinheim“.
2. Die Jagdgenossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft Steinheim“ und hat ihren Sitz in 89555 Steinheim am Albuch.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.
2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.
3. Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

§ 3

Aufgaben

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf einen der Biotopkapazität des Jagdreviers angepassten Abschussplan hinzuwirken und für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

§ 4

Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen (§ 5),
2. der Gemeindevorstand (§9) als Verwalter der Jagdgenossenschaft,
3. der Jagdbeirat (§11)

§ 5

Versammlung der Jagdgenossen

1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Gemeindevorstand mindestens alle 3 Jahre einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.

2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Gemeindevorstand einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 6 getroffen werden müssen.
3. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Gemeindevorstand mindestens 2 Wochen zuvor ortsüblich bekannt zu geben.
4. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.

§ 6

Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

- a) Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf den Gemeindevorstand oder Wahl eines Jagdvorstands),
- b) die Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- c) die Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- d) die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung,
- e) Änderungen der Satzung.

§ 7

Stimmrecht und Beschlußfassung der Jagdgenossen

1. Die Abstimmung erfolgt offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
2. Miteigentümer oder Gesamthandigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.
3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlußfassung vertretenen Grundfläche.
4. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Ehepartner oder Verwandten 1. Grades ausüben lassen.
5. Jeder anwesende Jagdgenosse oder Bevollmächtigte nach Nr. 4 kann höchstens 3 abwesende Jagdgenossen vertreten.

§ 8

Sitzungsniederschrift

1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefaßten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Gemeindevorstand bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen. Eine Kopie der Niederschrift ist zwei Wochen nach der Versammlung der Jagdgenossen den Mitgliedern des Jagdbeirats auszuhändigen.
2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Gemeindevorstand.

§ 9

Gemeindevorstand

1. Der Gemeindevorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
2. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wurde nach § 6 Abs. 5 LJagdG für unbestimmte Zeit auf den Gemeindevorstand übertragen. Gemeindevorstand ist der Gemeinderat.

§ 10

Aufgaben des Gemeindevorstand

1. Der Gemeindevorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 3 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
2. Der Gemeindevorstand ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen. Er hat die Versammlung der Jagdgenossen unverzüglich einzuberufen und über seine Maßnahmen zu unterrichten, wenn für die Jagdgenossenschaft Verbindlichkeiten entstehen oder zu erwarten sind.
3. Der Gemeindevorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,
 - c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens einschließlich der Bestellung eines Rechnungsprüfers
 - d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,
 - e) Vornahme der Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,
 - f) Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
 - g) Verpachtung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks, im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat,
 - h) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschußplan.
4. Der Gemeindevorstand kann alle Aufgaben dieser Satzung, mit Ausnahme des § 10 Ziffer 3g, die ihm übertragen wurden, dem Bürgermeister dauerhaft übertragen.

§ 11

Jagdbeirat

1. Der Jagdbeirat besteht aus vier Jagdgenossen. Diese sollten nach Möglichkeit aus einem Jagdgenossen aus Steinheim, Sontheim, Gnannenweiler und Neuselhalden bestehen, die in der Jagdgenossenschaftsversammlung gewählt werden.
2. Die Amtszeit der Mitglieder des Jagdbeirats beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet mehr als ein Jagdbeirat als Mitglied bei der Jagdgenossenschaft aus, ist umgehend eine Jagdgenossenschaftsversammlung einzuberufen. In dieser ist für die Restlaufzeit der Amtsperiode der Jagdbeirat neu zu wählen.

§ 12

Aufgaben des Jagdbeirats

1. Der Jagdbeirat tritt mindestens alle 3 Jahre zusammen.
2. Der Jagdbeirat vertritt die Interessen der Jagdgenossenschaft gegenüber dem Gemeindevorstand.
3. Der Jagdbeirat berät den Gemeindevorstand in allen Angelegenheiten der Jagd und legt ihm Wünsche und Anregungen schriftlich vor.
4. Der Jagdbeirat kann bis 3 Monate vor der beabsichtigten Neuverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks dem Gemeindevorstand einen Vorschlag zur Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks unterbreiten oder zur beabsichtigten Neuverpachtung Stellung nehmen.

§ 13

Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)

1. Der Gemeindevorstand hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu führen.
2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.

§ 14

Verfahren bei der Neuverpachtung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks

1. Die Verpachtung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks erfolgt durch den Gemeindevorstand. Der Jagdbeirat ist vor der Verpachtung zu hören und hat ein Vorschlagsrecht (§ 10 Ziffer 3 g, § 12).
2. Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird im Regelfall durch freihändige Vergabe und Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet. Der Gemeindevorstand kann im Einzelfall auch andere Verfahren anwenden.
3. Einigen sich Gemeindevorstand und Jagdbeirat nicht auf eine Verpachtung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks, entscheidet der Gemeindevorstand mit einer Mehrheit von Zwei Dritteln seiner Mitglieder allein. Kommt es zu keiner Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderats, entscheidet die Jagdgenossenschaftsversammlung mit Stimmen- und Flächenmehrheit.

§ 15

Abschußplanung

Der Gemeindevorstand legt den von den Jagdausübungsberechtigten für das kommende Jagdjahr (§ 19), bei Rehwild für die kommenden 3 Jagdjahre, aufgestellten Abschußplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus. Er wird beim Bürgermeisteramt Steinheim ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschußplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Gemeindevorstand wird die Einwendungen, einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, im Abschußplan vermerken.

§ 16

Anteil an Nutzungen und Lasten, Verwendung des Reinertrags

1. Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.
2. Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt nach §6 über die Verwendung des Reinertrags.
3. Jeder Jagdgenosse, der diesem Beschluß nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Beschlußfassung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung geltend gemacht wird.
4. Für die Bearbeitung eines form- und fristgerecht gestellten Antrags nach Nr.3 wird eine Gebühr in Höhe von 15,00.€ pro Auszahlungsantrag erhoben und mit dem Anteil am Reinertrag verrechnet. Für die Erhebung der Gebühr gelten die Vorschriften der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde entsprechend. Die Zurückweisung nicht form- und fristgerecht gestellter Auszahlungsanträge erfolgt gebührenfrei.

5. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 15,00 €, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 15,00 € erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.
6. Die Gemeindeverwaltung erhält 5% des Reinertrags als Verwaltungskostenanteil.

§ 17

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§ 18) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrags abzuschließen. Die abgeschlossenen Kassenbücher sind anschließend dem Rechnungsprüfer vorzulegen.

§ 18

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 1. April bis 31. März.

§ 19

Bekanntmachungen

Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (§ 5), die Auslegung des Abschlußplans (§ 15) und die sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft werden im Albuch-Bote bekanntgegeben.

Diese Satzung wurde in der Versammlung der Jagdgenossen am 27. November 2007 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Steinheim am Albuch, den 27. November 2007

Gemeindevorstand

Bekannt gemacht im Albuch Bote Nr. 10/2008 vom 06.03.2008